Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde Postfach
59817 Arnsberg



Dienstgebäude: Hermelsbacher Weg 15 57072 Siegen

Tel. 02931/82-5577

Siegen, den 16.05.2022

Flurbereinigungsverfahren Oberelspe

Az.: 33.03.13.03 / 27 85 1

Schlussfeststellung

In dem Flurbereinigungsverfahren Oberelspe wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1-13 ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Teilnehmergemeinschaft bleibt jedoch als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 151 FlurbG mit <u>Ausnahme</u> der nachfolgend aufgeführten Flurstücke auch nach Beendigung des Verfahrens bestehen, weil ihr über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens hinaus die Unterhaltung der der Teilnehmergemeinschaft im Flurbereinigungsplan zu Eigentum zugeteilten gemeinschaftlichen Anlagen obliegt:

Gemarkung Hennen	
Flur	Flurstück/e
39	61, 69, 70, 113, 162, 182, 183

Gemarkung Oestrich		
Flur	Flurstück/e	
19	466, 592-595	

Gemarkung Altenhundem	
Flur	Flurstück/e
5	44, 89, 103, 118, 143, 144, 146, 147, 151, 487
6	16

Gemarkung Elspe	
Flur	Flurstück/e
48	4, 5, 6, 24-26, 37, 38, 58, 59, 60
49	1, 2, 43
50	2, 5, 7, 30, 31, 36, 43
51	komplett ohne Flurstücke 1, 2, 11, 12
52	4-6, 35-39, 41, 42, 51, 52
53	komplett <u>ohne</u> Flurstücke 12, 13, 15-18, 64, 66, 110, 118, 120, 158, 162
54	komplett <u>ohne</u> Flurstücke 2, 5, 37-41, 106, 107, 108, 149, 150, 154, 158, 163, 178, 180, 188, 189, 192, 199
55	1, 2, 6, 49, 51-61
56	10-14, 16-28, 30, 32-36, 59-61, 63, 65, 70-73, 102, 108, 109, 111-114
57	35-38, 41
58	14, 29, 61-66, 69
60	komplett <u>ohne</u> 2, 12, 22, 39, 40, 48, 58, 61, 63, 64, 70, 72, 87, 88, 90, 93, 95
63	1, 2, 4, 5, 36-55, 57, 62

Die Teilnehmergemeinschaft führt weiterhin den Namen "Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Oberelspe".

Mitglieder der Teilnehmergemeinschaft sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, für die die Teilnehmergemeinschaft bestehen bleibt und deren Rechtsnachfolger.

Das Flurbereinigungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft beendet.

Gemäß § 151 S. 2 FlurbG werden die Vertretung der Teilnehmergemeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten mit dem Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung auf die Stadt Lennestadt übertragen. Gleichzeitig erlöschen die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft.

Die Aufsichtsbefugnisse der Flurbereinigungsbehörde gehen insofern auf die Gemeindeaufsichtsbehörde über.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens ist zulässig und begründet.

Der Flurbereinigungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge 1-13 sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckwidmung in dem festgesetzten Umfange ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen. Die Flurbereinigungskasse ist abgeschlossen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist dieses Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Dagegen bleibt die Teilnehmergemeinschaft aus o. g. Gründen bestehen.

Die Vertretung der Teilnehmergemeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten konnte auf die Gemeindebehörde übertragen werden, weil die Übertragung den Interessen der Teilnehmergemeinschaft nicht zuwiderläuft. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft hat der Übertragung zugestimmt.

Hinweis:

Die Schlussfeststellung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: https://www.bra.nrw.de/-2272

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 59817 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift im Dienstgebäude Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, zu erklären. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle @bra.sec.nrw.de. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle @bra-nrw.de-mail.de.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter "Kontakt".

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: https://www.bra.nrw.de/-357

Im Auftrag

(LS) gez. Peter RVD